

Zusammenfassung:

Erbschaftserwerb durch mehrere Erben und Erbteilungsrecht – Erbengemeinschaft – Erbteilung

STEPHAN WOLF

I. Einleitung

Der Beitrag geht in einem ersten Teil auf das Verhältnis von *Erbschaftserwerb durch mehrere Erben und Erbteilungsrecht* ein. Alsdann werden Fragen aus dem Bereich der *Erbengemeinschaft* als dem unter mehreren Erben eintretenden Rechtsverhältnis behandelt. Schliesslich wird die *Erbteilung* dargestellt.

II. Erbschaftserwerb durch mehrere Erben und Erbteilungsrecht

Das schweizerische Erbrecht beruht auf den in Art. 560 ZGB verankerten Grundsätzen des *ipso iure-Erbschaftserwerbs* und der *Universalsukzession*. Die beiden Prinzipien gelten auch bei Vorhandensein einer Erbenmehrheit, unter welcher ebenfalls ipso iure eine Erbengemeinschaft entsteht (Art. 602 ZGB).

Der vom ZGB – und ebenso vom deutschen BGB – getroffene Entscheid zugunsten des ipso iure-Erbschaftserwerbs hat Konsequenzen in allgemeiner Hinsicht und spezifisch auch mit Blick auf das Erbteilungsrecht.

Der ipso iure-Erwerb führt einerseits dazu, dass mehrere Erben die Erbschaft ebenfalls unmittelbar im Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers erwerben. Dafür bedarf es der Regelung des Rechtsverhältnisses unter den mehreren Erben. Dieses wird zur Sicherung vor eigenmächtigem Vorgehen durch einen einzelnen Miterben als grundsätzlich Einstimmigkeit erheischendes *Gesamthandsverhältnis* ausgestaltet (Art. 602 ZGB).

Andererseits gewährleistet der ipso iure-Erwerb durch das weitestgehende Absehen von einer Einschaltung von Behörden oder eines Treuhänders den Erben grösstmögliche Freiheit in der Vornahme der Nachlassabwicklung und der Erbteilung. So sind die Erben bei Einstimmigkeit frei, Schulden miteinzubeziehen oder nicht, und sie sind ebenso frei, erblasserische Teilungsvorschriften zu vollziehen oder nicht. Die Nachlassobjekte stehen den Erben in natura zur Teilung zur Verfügung (Grundsatz der Naturalteilung). Insgesamt orientiert sich das Erbteilungsrecht an der Privatautonomie; es wird vom Prinzip beherrscht, dass die *Erbteilung Sache der Erben* ist (Grundsatz der freien, privaten Erbteilung).

III. Zu den Rechtsverhältnissen unter mehreren Erben: Die Erbengemeinschaft

Der Gesetzgeber hat mit der Ausgestaltung der Erbengemeinschaft als Gesamthandsverhältnis bewusst das *grundsätzliche Erfordernis des gemeinschaftlichen Handelns* verankert.

Die Regelung hat den unbestreitbaren *Vorteil*, dass sie verhindert, dass einzelne Erben mit Erbschaftssachen eigenmächtig umgehen. Andererseits weist sie den *Nachteil* auf, dass Willensbildung, Beschlussfassung und Handeln in Angelegenheiten der Erbschaft stark erschwert sind; es entstehen leicht Meinungsverschiedenheiten und letztlich Streitigkeiten unter den Erben. Das sind Nachteile, denen unter Umständen selbst mit dem Hilfsmittel der Ernennung eines Erbenvertreters (Art. 602 Abs. 3 ZGB) nicht genügend begegnet werden kann. Das ist denn auch in der Rechtsprechung erkannt worden, welche über die *gesetzlichen Vorbehalte* (vgl. Art. 602 Abs. 2 ZGB) hinaus *Ausnahmen* vom Prinzip des gemeinsamen Handelns zugelassen hat. Weitere *Korrektive* liegen vor in Gestalt des grundsätzlich jederzeitigen Teilungsanspruchs (Art. 604 Abs. 1 ZGB) und der Möglichkeit der zum Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft führenden Erbanteilsabtretung an einen Miterben (Art. 635 Abs. 1 ZGB).

Mit Blick auf die angesprochenen, in mehrfacher Hinsicht bestehenden Lockerungen erscheint das Gesamthandsprinzip für die Erbengemeinschaft durchaus als geeignete Grundlage.

IV. Die Erbteilung

Die Erbteilung i.S.v. Art. 634 ZGB stellt eine von mehreren Arten der Beendigung der Erbengemeinschaft dar.

Zur Rechtsnatur der Erbteilung werden im Wesentlichen zwei Auffassungen vertreten, nämlich einerseits diejenige einer Rechtsübertragung und andererseits diejenige einer Rechtsaufgabe. Als zutreffend erweist sich – auf der Grundlage der neueren Gesamthandlehre der mehrfachen Rechtszuständigkeit – die Konzeption des Erbteilungsvorgangs als *Rechtsaufgabe*.

Die Erbteilung ist als *ein unter allen Erben abzuschliessendes Rechtsgeschäft zur Aufhebung der erbengemeinschaftlichen Gesamtberechtigung* zu qualifizieren. Die dabei stattfindende Herstellung der Alleinberechtigung jedes Miterben erfolgt dadurch, dass hinsichtlich der je einem einzelnen Erben zugewiesenen Erbschaftsgegenstände jeweils alle anderen Miterben ihre (Gesamthand-)Berechtigung aufgeben. Die Erbteilung qualifiziert sich damit als Rechtsaufgabe zur Herstellung einer Alleinberechtigung und als ein einzelrechtsbezogenes Rechtsgeschäft.

Die daraus sich ergebenden Konsequenzen bestehen einerseits darin, dass *die mit einer Rechtsübertragung im Allgemeinen verbundenen Folgen entfallen*. Andererseits folgt daraus, dass für die Herstellung der Alleinberechtigung der Erben eine *spezifizierte Verfügung für jedes einzelne Nachlassobjekt* notwendig ist.

In der konkreten Ausgestaltung der Erbteilung sind die Erben gemäss Art. 607 Abs. 2 ZGB grundsätzlich frei. Für den Abschluss der rechtsgeschäftlichen Erbteilung stellt Art. 634 ZGB die zwei gleichwertigen Möglichkeiten der *Realteilung* und des *schriftlichen Teilungsvertrages* zur Verfügung.